Name der Gesellschaft: Preußische See-Assekuranzkompagnie

会社名: プロイセン海上保険会社

> 認可年月日: 1825.03.12.

> > 業種: 保険

掲載文献等:

Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1825, SS. 41-55.

ファイル名: 18250503PSA_A.pdf

Geseß : Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 931.) Bestätigung bes Plans zur Errichfung einer See=Uffekuranzgesellschaft zu Stettin. Bom 12ten Marz 1825.)

er hier beigeheftete, mit Zuziehung der Königlichen Regierung zu Stettin entworfene Plan zur Errichtung einer See-Uffekuranzgesellschaft zu Stettin, wird, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten Januar 1821., hiermit genehmigt und bestätigt, und den Interessenten, Kausseuten Wismann, Gribel, Toussaint und Steinicke, die erbetene ausschließliche Berechtigung auf Funfzehn Jahre unter der Bedingung bewilligt, daß die Asserbeitungs Gesellschaft, wenn sie nicht das erwartete Gedeihen gewinnen sollte, die Abstürzung des bemerkten Zeitraums und Zulassung anderer ähnlicher inländischer Bersicherungsansialten sich gefallen lassen muß.

Berlin, den 12ten Marz 1825.

(L. S.)

Ministerium der Justiz.

Ministerium des Handels. Graf v. Bulow.

Plan der Preußischen See-Assekuranzkompagnie.

- S. 1. Die Preußische See = Assekuranzkompagnie übernimmt Versiche= 3weck ver Casek rungen
 - 1) für Gefahr zur See und auf Strömen;
 - 2) für Turken = Gefahr.

Jedoch kann sie zur Uebernahme einer Bersicherung wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Jahrgang 1825.

 \mathfrak{H}

S. 2.

(Ausgegeben zu Berlin ben 3ten Mai 1825.)

jang, Dauer und Ende.

Sie nimmt ihren Unfang mit dem Tage, wo biefer Plan die Aller= hochste Königliche Genehmigung erhalten haben wird, und dauert von da an Funfzehn Jahr.

Beschließen die Interessenten nach Ablauf der Funfzehn Jahre nicht ihre Aufhebung, so wird, ohne weitere besondere Uebereinkunft, dafür angenommen, daß sie noch um andere Funfzehn Jahre prolongirt sey.

Eine weitere Fortbauer hangt von dem Beschlusse der Interessenten und der

Benehmigung der kompetenten Staatsbehorde ab.

Wenn bei Ablegung der jahrlichen-Rechnung der mahrscheinliche Verlust bes größten Theils des Einschusses erweislich ware, so kann zu jeder Zeit, also auch schon innerhalb der ersten Funfzehn Jahre, durch Stimmenmehrheit der Intereffenten, entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht weiter zeichnen, sondern liquidiren wolle.

Der Fonds ber Befellhaft wird burch Aftien fammengebracht,

A. 3. Der Fonds der Gesellschaft, welcher mahrend ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, besteht aus 600,000, schreibe: Sechsmal Hundert Tausend Thaler Preuß. Kourant, die durch Achthundert Aftien, jede von Siebenhundert und Funfzig Thalern, zusammen gebracht werden.

Davon werden beim Empfang der Aktie Zwanzig Prozent, also Ginhun=

orauf Zwangig Projent aar eingezahlt, ie übrigen Achtzig Prozent jerben.

bert und Funfzig Thaler baar eingezahlt; über die übrigen Sechshundert Thaler urch einen Wechsel gedett flellt der Aftionair einen Sola-Wechsel an die Order der Direktion der Kompagnie, Zwei Monat nach geschehener Auffundigung zahlbar, aus, auf welchen die später einzugahlenden Nachschusse abgeschrieben werden. Das Formular zu biesem Wechsel ist diesem Plan sub A., das Formular der Aftie aber ist demselben sub B. beigefügt.

 Λ . В.

Sobald Fünf Achtel der nt das Geschäft.

Sobald fünf Achtel der Aktien, also Künfhundert Stück, untergebracht ttien untergebracht find, sind, wird solches unter offentlicher Autorität bekannt gemacht, und alsdann nimmt die Zeichnung auf Versicherungen ihren Anfang.

> Spaterhin wird, bei jedem Jahresschlusse, die Zahl der hinzugekommenen Aftien, bis zur Erreichung der Normalsumme von Achthundert Stuck, in gleicher Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mur ber erfie baare Gin= duß wied verginset.

S. 4. Für den ersten baaren Einschuß von Zwanzig Prozent bezahlt die Rompagnie jahrlich Wier Prozent Zinsen, auf die übrigen baaren Ginschuffe aber, welche spaterhin gefordert werden mochten, werden keine Zinsen vergutigt.

Jeder Aftionair ift fur beit Betrag bes Wechfels vechselmäfig verhaftet,

S. 5. Jeder Aftionair, wenn er auch sonst nicht wechselfähig ware, ist der Kompagnie für den Betrag des von ihm ausgestellten Solawechsels wechsel= maßig verhaftet.

and wird Mitglied ber Rompagnie.

S. 6. Durch Bezahlung des baaren Einschusses von Zwanzig Prozent, Ausstellung des Solawechsels und Annahme beider, von Seiten der Direktion, wird jemand Mitglied der Kompagnie, und aus allen Geschäften berselben für den Betrag seiner Aftien, jedoch nicht weiter, verpflichtet.

S. 7. Die Aftien sollen in der Negel nur auf den Namen solcher Per- Die Aftien lauten nur sonen lauten, die der Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein auf den Namen Preußischer unterworfen sind. Austander auf feinen eigenen Namen Aktien erwerben, fo muß er fur die Erfüllung seiner Berbindlichkeiten einen, der Preugischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Raventen siellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern hat.

S. Benn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche außer den gleich Die gesorderten Baar-zuerst einzuschießenden Zwanzig Prozent, von der Direktion von ihm verlangt wer- geleistet und es kaundarauf ben, nicht innerhalb Zwei Monaten, nachdem bies Berlangen ihm bekannt gemacht niemals tompenfirt werworden, prompt einzahlt, so hat jene das Recht, seine Aftien, ohne alle weitere den. Formalitäten, für feine Rechnung öffentlich verkaufen zu laffen. Gine Rompen= sation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen, wegen etwaniger Gegenforderungen an die Rompagnie, findet von Seiten bes Alktionairs niemals und unter keinerlei Bormand fiatt; diese Gegenforderungen mogen senn von welcher Alrt sie wollen.

S. 9. Die Alftien fonnen nur mit Wiffen der Direktion und nur an folche Berkauf der Aftien. Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Kompagnie anzunehmen fein Bedenken findet.

Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Grunde diefer Weigerung verpflichtet zu seyn. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Berkauf erfolgt, fo muß ber Raufer über den Betrag ber erkauften Aftie, welcher noch nicht baar eingezahlt ift, an die Order ber Direktion einen Solawechfel ausstellen, wogegen diese den Wechsel des Verkaufers an denselben zurückgiebt und den geschehenen Berkauf der Aktie in den Buchern und auf der Aktie notirt.

S. 10. Greignete es sich, daß ein Aftionair insolvent wurde, so muffen die Kuratoren seiner Masse innerhalb Drei Monaten, nachdem die Zahlungs= solvent wird. Unfähigkeit erklart worden ift, unter Beobachtung der im vorigen S. enthaltenen Borfchriften, die Aftien, welche er befigt, an einen Unbern verkaufen. Gefchieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten, ohne weitere Kormalitat, offentlich verkaufen zu laffen. Berweigern die Ruratoren die Herausgabe der Aftien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklaren und bem Räufer derselben neue Aftien ausfertigen.

Wenn ein Aftionair in:

Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions= und Kom= pensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals, und wegen keinerlei Forterung an die Rompagnie, zusteht.

S. 11. Die Aftien der Kompagnie konnen niemals mit gerichtlichem Arrest belegt merden.

Die Direftion der Kompagnie besieht aus 5 Aftionairs, die in Direftion ber Kompagnie. S. 12. Etettin wohnhaft und ein jeder Eigenthumer von mindestens Zehn Stuck Aftien fern muffen, welche sie bei der Kompagnie als Raution niederzulegen haben.

Die Aftien tonnen niemale mit Arreft belegt

Mer insolvent gewesen ift, kann nicht Direktor werden, es ware benn, baß er alle seine Gläubiger zum vollen Betrage ihrer Forderungen befriedigt hatte.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er von der Direktion aus.

Ein Direktor, der durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird, an ben Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten

Ein Direftor wird von Geehandlung bestellt.

S. 13. So lange die Seehandlungs = Sozietat in Berlin Mitglied ber der General-Direttion der Rompagnie, und noch Eigenthumerin von mindeftens Funfzig Stuck Alktien ift, wird einer ber funf Direktoren allemal von der Generaldirektion derfelben bestellt.

Grite Direttion.

- S. 14. Die erste Direktion hat sich felbst konstituirt, und besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1) bem herrn Geheimen hofrath Detel, als bem von der Generalbirektion ber Seehandlung ernannten Direktor;
- 2) bem Berrn Kommerzienrath Wigmann;
- 3) bem Raufmann herrn h. F. Steinicke;
- 4) bem Raufmann herrn Gribel; und
- 5) bem Raufmann herrn E. Touffaint.

Die es funftig mit ber gehalten werden foll.

S. 15. Der von der Generalbirektion ber Seehandlung ernannte Direktor Besetung ber Direktion bleibt in seinem Umte, so lange nach S. 13. das Recht der Seehandlungs-Sozietät zur Befetzung einer Direktorstelle dauert, oder so lange sie ihn nicht abruft. Bon ben übrigen Dier Direktoren scheibet nach Ablauf der ersten Vier Jahre, als wie lange die erste Direktion unverändert bleibt, jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ift, einer aus, ben das Loos bestimmt; die bleibenden Bier Direktoren wahlen alsbann, Behufe ber Wiederbesetzung seiner Stelle, nach Stimmenmehr= heit 4 Randidaten aus den Alktionairs, die sie den Interessenten auf der General= Berfammlung proponiren, um baraus an die Stelle des abgehenden, den neuen Direktor zu mahlen. Die Wahl geschieht gleichfalls durch Stimmenmehrheit.

> Ein ausscheidender Direktor kann aber zur neuen Wahl wieder vorgeschla= gen und auch wieder gewählt werden.

> Die getroffene Wahl soll allemal durch die offentlichen Blatter bekannt gemacht werden.

Bermaltende Direftoren.

S. 16. Zweien der Direktoren werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen, und von biefen ift, fo lange bie Generalbirektion ber Geehandlung bas Recht hat, einen Direktor zu bestellen, allemal Einer ber von ihr ernannte Direktor; der andere wird von sammtlichen Direktoren nach der Stimmenmehrheit, jedesmal auf Gin Jahr, gewählt.

Die verwaltenden Direktoren sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gefammte Direktion, von den stattgehabten Geschäften, dem Kaffenbestande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

S. 17.

S. 17. Ein Direktor erhalt außer ben Zinsen und Dividenden, welche Remuneration der Diauf die ihm eigenthumlich gehörigen Aftien fallen, vom 2ten Jahre nach bem refforen. Beginnen der Kompagnie an, fur seine Bemuhungen ein Grafial von Einem Prozent von dem jährlichen Nettogewinn, welcher der Kompagnie nach Albzug aller Zinsen, Schaden und Roften übrig bleibt. Fur bas erfte Jahr leiften bie Direktoren jedoch auf diese Remuneration Bergicht. Die Berichtigung berselben erfolgt erft nach Ablauf ber wahrend bes jedesmal laufenden Jahres gezeichneten Bersicherungen; es können aber spatere Berluste das einmal an die Direktoren gezahlte Gratial nicht schmalern.

Der abgetretene Direktor, ober die Erben des etwa Berftorbenen, erhalten bas Eine Prozent von dem bis zum Tage des Abgangs flattgefundenen reinen Gewinn.

- S. 18. Die Direktion versammelt sich so oft sie es fur nothig halt. Bei Versammlungen der Didieser Versammlung hat jeder Direktor eine Stimme und das Recht, nach der reftion. Reihefolge etwas vorzutragen.
- S. 19. Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonaklicher nieberlegung des Direk-Auffündigung, seine Stelle niederzulegen; dann muffen die übrigen fofort eine torats und Extlusion. Generalversammlung zusammen berufen, und fur die Wahl eines neuen Direktors, nach Anleitung S. 15., forgen.

Dagegen hat die Rompagnie das Recht, ein Direktionsmitglied, welches ihr Vertrauen verloren hat, von der Direktion zu erkludiren. Es ift anzunehmen, baß ein Direktionsmitglied bas Vertrauen ber Gefellschaft verloren habe, wenn nach einer mit Grunden unterflütten Aufforderung von zehn Stimmen der Gefell= schaft in einer Generalversammlung 2 der Stimmen für die Erklusion sind.

Auf ben von ber Generalbirektion ber Seehandlung ernannten Direktor finden diese Vorschriften nicht Amwendung. Wenn indeß die Kompagnie durch einen Beschluß, wie seiner eben gedacht ift, zu erkennen giebt, daß bie Erkluffon deffelben ihr munschenswerth fen, so ist ein solcher Beschluß der Generaldirektion der Seehandlungs = Sozietat mitzutheilen, welche alebann, wenn fie die Grunde fur die Exflusion erheblich findet, den von ihr bestellten Direktor abrufen und einen . andern an seiner Stelle ernennen fann und wird.

S. 20. Jum Betriebe der laufenden Geschäfte auf dem Romtoir und an ber Borse wird die Gefellschaft einen Bewollmachtigten ernennen, und durch die, seine Pflichten. diesem Plan sub C. beigeschlossene Vollmacht legitimiren. Ihm liegt ob, die Berficherungen mit den sich melbenden Personen zu kontrabiren, und die darüber zu ertheilende Police in Vollmacht der Preußischen Sec-Uffekurang= Kom= pagnie zu zeichnen; das Geschaft erhalt aber erft feine Gultigkeit, wenn die beis den verwaltenden Direktoren es genehmigt und ihre Genehmigung durch Mitzeich nung der Police zu erkennen gegeben haben. Ware

Bevollmächtigter und

Ware einer der verwaltenden Direktoren, oder waren beide durch Albwesenheit oder Krankheit oder sonst verhindert, so ist es hinreichend, wenn statt ihrer zwei andere Direktoren die Police mitunterzeichnen.

Der Bewollmächtigte hat bei Schließung der Versicherungs Werträge die nothige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieses Plans zu halten, in bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren verssammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, ehe er sich auf das Geschäft einläßt; und muß er sich ihren Beschluß zur Nichtschnur dienen lassen.

Er barf auf ein Schiff, einschließlich ber Ladung, nie mehr als $3\frac{1}{3}$ Prozent bes vorhandenen Aktienfonds zeichnen.

Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert senn, so muß die Police von den beiden verwaltenden Direktoren und einem dritten Direktor gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versicht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellsschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie nicht haben.

Anderweitige Gefchafte bes Bevollmachtigten.

S. 21. Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen; er hat damit gute Wechsel zu diskontiren, oder solche, gegen sicheres Unterpfand, auszuleihen, aber auch hiebei niemals etwas Bedenkliches zu unternehmen, ohne Zuziehung und Genehmigung der verwaltenden Direktoren.

Bur Kasse und dem Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besondern Schlüssel.

Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komtoir und hat zunächst die Aufsicht über die Komtoirbedienten.

Bei den Versammlungen der Direktoren ist er mit zuzuziehen, und hat eine, jedoch nur berathende, Stimme.

Gehalt bes Bevollmach: tigten und Dauer feines

S. 22. Wegen seines Gehalts und wegen der Dauer seines Amts hat er sich mit der Direktion zu einigen; er erhalt aber außer dem Gehalt auch noch einen Ersatz für die Kosien des Komtoirs, und es bleibt der Direktion überlassen, bei einem günstigen Fortgange des Geschäfts und in außerordentlichen Fällen ihm und den Komtoirbedienten auch noch ein besonderes Gratial zu bewilligen.

Er wird auch noch beis behalten, wenn die Roms pagnie liquidirt.

S. 23. Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören, nun zu liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entsschlusse an gerechnet, sein Gehalt; ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquisdation vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidations Weschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion, wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten, mit demselben eine Bereinigung zu treffen.

S. 24. Die SS. 20. bis 23. in Unsehung des Bevollmachtigten gegebenen Bortaufig soll das Umt Vorschriften treten fürs Erste in ihrem ganzen Umfange noch nicht ein, weil man durch einen Direktor verce fur zweckmäßig gehalten hat, bei dem Beginn der Kompagnie noch nicht fofort waltet werden, und es bat einen Bevollmachtigten zu ernennen; fondern die Gefchafte deffelben vielmehr einem fich berr Rommerzienrath Der Direktoren zu übertragen. Herr Rommerzienrath Wißmann hat sich zur nahme bereit erklart. Uebernahme berfelben bereit erklart, und bamit ist man einverstanden gewesen. Er wird also furs Erste alle biejenigen Geschäfte besorgen, beren Betrieb nach Inhalt der vorigen SS. dem Bevollmächtigten obliegt.

Will er dem Umte eines Bevollmächtigten nicht langer vorsiehen; so hat er jolches drei Monat vor Ablegung der jahrlichen Bilance den übrigen Direktoren anzuzeigen, bamit alsbann fur bie Bestellung eines besonderen Bevollmachtigten gesorgt werden konne. Collte Berr Rommerzienrath Wigmann aber feine Etelle als Bevollmachtigter nicht früher niederlegen; so hort sie doch in jedem Falle nach Ablauf von Zwei Jahren, seit dem Beginn der Kompagnie, auf, und es wird alsdann ein besonderer Bevollmachtigter bestellt.

S. 25. Den Buchhalter und Sefretair wählt und verabschiedet der Be= Buchhalter und Se....air. vollmächtigte mit Genehmigung der Direktoren; sie werden aber von der Direktion salarirt und stehen unter beren Befehlen.

S. 26. Idhrlich im Monat Marz wird eine Generalversammlung der Jährliche Versammlung Uftionairs gehalten. Die Direktion macht ben Termin dazu, drei Wochen vor- ber Aktionairs. her in den öffentlichen Blattern bekannt und ladet die Aktionairs dazu ein. In dieser Versammlung wird benselben die Bilance und eine Uebersicht von dem Zustande der Kompagnie vorgelegt und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwanigen Ueberschusses, jedoch nie über die Halfte, vertheilt. Die erste Vertheilung findet aber nicht eber statt, als nach Ablauf des zweiten Sahres seit Errichtung der Kompagnie, und der nicht vertheilte Ueberschuß wird dem Fonds berfelben zugeschlagen.

S. 27. Wer nicht erscheint, hat feine Stimme und muß sich den Be- Wie dabei gestimmt wird. schlussen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu nimmen, durch schriftliche Bollmacht, an einen ber andern Aftionairs übertragen. Bormunder konnen fur ihre Mundel, Kuratoren fur ihre Kuranden, und Borücher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Auswärtige Uftionairs konnen nur durch inlandische Mitglieder ihre Stimme abgeben laffen.

Wer 1 bis 5 Aftien besitht, hat eine; wer 6 bis 10 Aftien besitht, zwei; mer 11 bis 15 Aftien besitt, drei; wer 16 bis 20 Aftien besitt, vier; wer über 20 Aftien besitht, funf Stimmen.

§. 28. Die Kompagnie wird an den vornehmsten auswärtigen Sechäfen Agenten der Kompagnie und Ruffen, wo möglich in der Person der Prengischen Ronfuln, Agenten bestellen, für Strandungs- und haweiche sowohl in Strandungs = als Havariefällen sich ber Schiffe und Ladungen annahmen, und bei denen die Versicherten sich melden muffen. Done Unterzeich=

nung dieser Agenten sind keine Dokumente gultig, es sen benn, daß sie an Orten haben aufgenommen werden mussen, wo sich dergleichen nicht vorfinden. Die Mamen dieser Agenten werden nicht allein bei der Rompagnie zu erfragen senn, sondern sie sollen auch durch die öffentlichen Blatter bekannt gemacht werden.

Db noch andere Agenten halten.

Db die Kompagnie auch an andern Handelsplaten, wo es zweckju bestellen, bleibt vorbe- maßig und ihrem Interesse angemessen scheinen mogte, zum Betriebe ihrer Ge= schäfte Ugenten bestellen will, bleibt ben funftigen Beschlussen der Direktion an= heim gestellt. Diese wird auch die Befugnisse solcher Agenten und ihre Verbind= lichkeiten, jedoch nur nach den allgemeinen Festsetzungen der Generalversammlung, bestimmen. Diese Urt ber Agentur soll jedoch Niemandem übertragen werden, ber nicht Eigenthumer von mindestens 5 Aftien ift.

Befețe, benen die Rom= pagnie fich unterwirft.

Die Kompagnie unterwirft sich in Hinsicht aller großen Havarien, soweit sie vor Preußischen Gerichten aufgemacht werden, ben Preußischen Landes= gesetzen, in allen übrigen Beziehungen aber ber hamburger Affekurang und Savaric=Ordnung vom 10ten September 1731., als dem in der Handelswelt be= fanntesten Gefet.

Streitigkeiten follen durch Schiederichter ent= fchieden werden.

Bei etwa entstehenden Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und S. 31. den Versicherten, soll die Einmischung der Gerichte völlig ausgeschlossen senn. Der Gegenstand des Streits wird vielmehr zuerst zwei guten Mannern vorgelegt, von denen jede Parthei einen erwählt, und die in Stettin wohnhaft und unbescholtene und erfahrene Raufleute seyn muffen.

Ihnen werden sammtliche den Streit betreffende Papiere und Belage, binnen 14 Tagen mitgetheilt. Sollten sie sich nicht einigen konnen, so mablen fie gemeinschaftlich einen Obmann; fande auch über die Person dieses Obmanns feine Vereinigung unter ihnen flatt, fo schlägt jeder von ihnen einen vor, unter benen bas Loos den Obmann bestimmt. Sein Ausspruch gilt sodann als Ent= scheidung, von der weiter keine Berufung ober Appellation statt findet.

Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen nach geschehenem Antrage auf Ent= scheidung keinen Schiedsrichter wählt, so hat die andere das Necht, ihn statt ihrer zu ernennen.

Bornach fie urthellen.

S. 32. Schiedsrichter und Obmanner legen ihren Entscheidungen außer ben Bestimmungen dieses Plans die Bestimmungen der Hamburger Affekurang= und Havarie Dronung vom 10ten September 1731., so wie die geschriebenen Usancen und Gewohnheiten ber Hamburger Borse zum Grunde; wo sie zweifel= haft oder nicht ausreichend sind, haben sie auf die Borschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts, Abschnitt XII. und XIII. Tit. 8. Theil II., zu rekurriren.

Die gedachte Hamburger Ordnung und die erwähnten Abschnitte des Preußischen Landrechts von Havarien und Versicherungen, werden jedem, der es verlangt, auf seine Rosten von der Direktion mitgetheilt.

Die Versicherten bezahlen die Pramie gleich bei Schließung der Uffefurang, und es hebt die Verficherung nicht eher an, bis die Pramie bezahlt ist. Wird diese auf Ansuchen des Versichernden freditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind beshalb die besonderen Bedingungen schriftlich fest= zusetzen und nach diesen ist alsbann zu verfahren.

Bezahlung ber Dramie.

Forderungen an einen

s. 34. Wenn die Kompagnie an einen insolventen Versicherten noch Pramien für laufenden Risiko zu fordern hat, so ist dieser Risiko stillschweigend insolventen Versicherten. aufgekundigt, und erhalt nur dann seine Gultigkeit wieder, wenn die Ruratoren der Masse die Pramien sogleich verguten. Auch kompensirt die Kompagnie jede Forderung, welche sie fur Pramien, fur jeden zu viel geleisteten Ginschuß, ober anderweitig zu fordern haben mogte, ohne Unterschied und Ausnahme, mit allen Havarie = und Schadenforderungen, welche dem Falliten aus den auf seinen Na= men ausgestellten Policen zustehen, selbst bann, wenn ber Fallit die Police einem Andern cedirt haben follte, es fen denn, daß die Rompagnie diese Ceffion Schrift= lich genehmigt batte.

Die Versicherten können mit angeblichen ober illiquiden Schaden nicht

fompensiren.

Die Rompagnie setzt ferner folgende gewöhnliche Abweichungen §. 35. und nabere Bestimmungen fest, welche indessen in ber Police beliebig, jedoch zu Recht beständig aufgehoben und verändert werden können:

a) Die Tare in ber Police gilt nur in bem Fall eines totalen Schabens, oder, wenn das versicherte Objekt fur Rechnung des Affekuradeurs anderswo als am Bestimmungsorte verkauft werden muß. In allen andern Fallen wird bie partifulaire Havarie an Waaren, nach Borfenpreis und am Casco nach ber beeidigten Taxation am Bestimmungsorte regulirt;

b) wenn ein Schiff nicht gestoßen hat, so bezahlt die Kompagnie fur

Affefurangen auf bas Casco nur bie Balfte ber partifulairen Savarie;

c) wenn bei einer Affekuranz auf bas Casco bes Schiffs die Anzeige unterlassen ist, daß das Schiff von Fohrenholz sey, oder eine gefahrliche Ladung führe, so wie auch wenn es verschwiegen ift, daß es mit Ballast fahre, ober nur Salz geladen habe, fo bezahlt die Rompagnie nur die Balfte von dem, mas fie sonst bezahlen mußte;

d) Havarien an roben Zuckern in Fassern oder Riften werden nur dann von der Kompagnie bezahlt, wenn am Bruttogewicht des Zuckers, welcher von einem Orte innerhalb Europa und ben Bereinigten Staaten versandt worben, am weißen mehr als drei Prozent, und am braunen mehr als funf Prozent fehlen, jo wie bei denjenigen aus Dft = und Westindien mehr als zehn Prozent bei weißem, und mehr als funfzehn Prozent bei braunem am Bruttogewicht fehlen muffen, um von der Kompagnie ersetst zu werden. Der Versicherte muß in diesem Kalle die Original = Faktura der Kompagnie vorlegen und die Zuckern durch ihre Bevoll= måchti= Jabreang 1825.

machtigte wiegen lassen. Die Reduktion bes Gewichts wird durch hiesige beeidete Makler nach angenommener Usance bestimmt;

- e) bei flufsigen Waaren ersetzt die Kompagnie nur dann das Geleckte, wenn das Schiff gestoßen hat, und bezahlt sie auch in diesem Fall bei Flussigkeizten in Fassern ohne eiserne Neisen nicht die ersten Zehn, und in Fassern mit eisernen Neisen nicht die ersten funf Prozent;
- f) die Klausel frei von drei Prozent Havarie oder Beschädigung, welche sich allenthalben von selbst versteht, wenn nicht eine andere Bedingung in der Police ausgedrückt ist, wie auch die Klausel: frei von Zehn Prozent Havaric oder Beschädigung, erklärt die Kompagnie hierdurch so: daß die wirkliche Beschädigung an der Waare in jenem Falle 3000, und in diesem 1000 von dem Werthe der unbeschädigten Waare von der Lare der Police, oder, wenn die Police keine Tare enthält, von dem Vetrage der Faktura mit der Prämie, betragen müsse, um von ihr ersetzt zu werden. Sie erstattet dem Verscherten aber auch dann, wenn die Beschädigung nicht so groß ist, alle außerordentlichen zur Rettung oder Erhaltung der Waare aufgewandten Kosten, die nicht als Havarie=Große anzusehen sind;

g) Auf imaginairen Gewinn bezahlt sie so viel Prozente, als sie für die Beschädigung des versicherten Objekts bezahlt, aber keine Havarie=Große;

Wenn der Gegenstand des imaginairen Gewinns aus dem Grunde, weil das Schiff zur Vollendung seiner Reise unsähig geworden, den Bestimmungsort nicht erreichen kann, so bezahlt sie den imaginairen Gewinn als totalen Schaden. In diesem Falle aber sieht es ihr frei, sich das versicherte Objekt abandonniren zu lassen. Wenn der imaginaire Gewinn nicht prozentweise oder auf eine bestimmte Summe angegeben ist, so werden 10 Prozent dafür angenommen und berechnet.

11) Die Kompagnie bezahlt alle totale Schaben mit Hundert Prozent nach Abzug von Zwei Prozent für prompte Zahlung und alle Havarien ohne Abzug, sobald sie hinlänglich bewiesen sind;

Der Versicherte aber ist verbunden, sobald er Nachricht von einer Havarie erhält, die Havariegelder wegen einer vor der Ankunft an dem Bestimmungsorte gemachten Havarie, versichern zu lassen, wenn die Kompagnie nicht selbst die Gefahr übernehmen will. Wird dieses unterlassen, so ist die Kompagnie, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht, zu keinem Ersaße dieser Havarie wegen verbunden. Auch wird sie, wenn der Schaden notorisch ist, billigen Einschuß gegen Quittung nie verweigern.

i) Wenn ein Schiff von dem Tage an gerechnet, da es in See gegangen, Vier Monat über die gewöhnliche Zeit ausbleibt und keine weitere Nachricht davon gekommen ist, so bezahlt die Kompagnie Zwei Monate nach der ihr dieserwegen gemachten Anzeige gegen Abandon das versicherte Kapital nach Tit. XI. Art. 1. der Hamburger Asseturanz= und Havarie=Ordnung de publicato den 10ten Sepfember

tember 1731, mit Zwei und Neunzig Prozent. Die gewöhnliche Zeit, in welcher die Nachricht hier senn muß, wird folgendermaaßen bestimmt:

Innerhalb Europa und nach und von dem nördlichen Ufrika, Sechs Monate. Nach und von dem nördlichen Amerika und Westindien, Ein Jahr.

Mach und von den Spanischen und Portugiesischen Besitzungen in Amerika, bis zur Magellanischen Meerenge und der westlichen Kusse von Afrika, Achtzehn Monate.

Mach und von der östlichen Kusse von Ufrika, nach und von Osiindien bis an die Straße Sunda, Zwei Jahre.

Nach und von der Straße Sunda, der ösilichen Kuste von Usien und der westlichen Kuste von Amerika, Zwei und Ein halbes Jahr.

- k) Wer den Auftrag zu einer Affekuranz nicht von dem Orte erhält, von dem das Schiff abgeht oder selbigen nicht mit der Post, sondern mit Estaffette oder sonst durch außerordentliche Gelegenheit erhalten hat, muß es vor Schließung der Asseturanz und in der Police anzeigen, wenn sie anders gultig seyn soll;
- 1) Alle nach Schließung der Asseturanz geschehene Anzeigen mussen, um die Kompagnie zu verbinden, entweder unter der Police von dem Bevollmächtigten unterschrieben seyn oder mit dessen Genehmigung in ein dazu bestimmtes Buch auf dem Komtoir der Kompagnie mit der Unterschrift des Anzeigers und Bemerstung des Tages der Anzeige eingetragen werden. In diesem Buche mussen auch alle Anzeigen von Havarien und Schäden notirt werden. Der Bevollmächtigte ist verbunden, dem Bersicherten auf Berlangen eine Abschrift dieser Anzeige zu ertheilen, die aber zum Beweis der geschehenen Anzeige nicht erforderlich ist, und nur zur Sicherheit des Versicherten dient;
- m) Die Bedingung, frei von Kriegsmolestation, ist zu versiehen, daß die Kompagnie, wenn das Schiff gezwungen wird, in einen Hafen einzulaufen, für den See-Risiko einsteht, dis es in diesem Hafen Anker geworfen hat. Sie übernimmt auf den Fall, daß das Schiff freigegeben wird, auf Verlangen des Versicherten bei Fortsetzung der Reise, nachdem das Schiff die Anker zum Absegeln gelichtet, den fernern See-Risiko dis zum Bestimmungsorte, wenn auch das Schiff öfter aufgebracht wird, gegen jedesmalige Verbesserung der Prämie um die Hälfte. Diese Verbesserung der Prämie sindet auch alsdann statt, wenn vor gemachter Anzeige, entweder daß der Risiko beendigt, oder die Prämie wirklich verbessert ist, über ein solches Schiff etwas Entscheidendes vorgefallen, es sey, daß es angestommen, oder daß es Schaden gelitten habe;
- n) Die Bedingung, blos gegen Seegefahr, ist zu verstehen, daß die Komwagnie die Gefahren der See, der Flusse und Hafen bis zu Ende der bestimmten Reise übernimmt.

32

Beibe

Beide Bedingungen aber befreien die Kompagnie von Konsiskations=, Reklamations= und Anhaltungskosten und von dem durch Aufbringung bewirkten innern Verderb des Schiffs und der Guter;

o) Havarie : Große bezahlt die Kompagnie nur, wenn die Havarie in einem Preußischen Plaze, nach den Preußischen Gesetzen, aufgemacht ist, und Falls dies an einem fremden Plaze geschehen ist, nur dann, wenn das versicherte Objekt für den richtigen Werth, nach Vorschrift des Tit. XXI. Art. 8. der Hams burger Asselvanz : Ordnung, wörtlich lautend:

Bei der Eintheilung der Havarie-Große muß

- 1) das Schiff nach dem wahren Werthe in dem Stande wie es aus der See kommt,
- 2) das Gut nach der Einkaufrechnung mit den beigefügten Unkosten bis an Bord des Schiffes, jedoch ohne die Pramie und
- 3) die Fracht nach Abzug der Volksheuer des Lootsgeldes und dessen was sonst zur kleinen Havarie gehört,

gerechnet werden.

bazu beigetragen hat, und solche dann ohne die Kosten der Dispache, Drei Prozent von der versicherten Summe beträgt. Wenn eine irrige Angabe gemacht worden, so bezahlt die Kompagnie nur soviel, als sie bei einer richtigen Angabe wurde haben bezahlen mussen;

- p) jede partikulaire Havarie kann, wenn die Kompagnie nicht ausdrücklich in eine Ausnahme willigt, nur hier in Stettin aufgemacht und regulirt werden;
- q) bei Alsekuranzen auf Schiffe, welche während des Krieges von Untersthanen einer im Kriege begriffenen Macht gekauft werden, so wie bei Versicherunz gen auf die Ladungen derselben muß, wenn die Alsekuranz gültig seyn soll, dieser Umstand sowohl, wenn das Casco versichert wird, von dem Rheeder, als auch wenn Alsekuranz auf Güter in solchen Schiffen gemacht wird, von dem Einlader, vorausgesetzt jedoch, daß dieser solches erweislich gewußt habe, in der Police angezeigt werden. Bei Versicherungen auf erkaufte Prisenschiffe haben Rheeder sowohl, als auch, wenn solches Schiff Ladung hat, die Einlader sich nach dem Tit. IV. Art. 2. der Hamburgischen Alsekuranz-Ordnung, wörtlich lautend:

Wer in Kriegszeiten eine Prise gekauft, so annoch auf keinem freien Strom gewesen und dafür versichern läßt, ist schuldig, diesen Umstand in der Police kund zu machen, in Entstehung dessen die Versicherung von keiner Kraft und Würde gehalten wird.

zu richten;

r) bei der Klausel, frei von Beschäbigung, außer im Strandungsfalle, wird die Savarie Große allemal regelmäßig von der Kompagnie bezahlt, als Strandungsfall aber nur erkannt, wenn ein Schiff durch gewaltsame Umstände, nicht etwa durch einen durch Ebbe entstehenden oder sonstigen seichten Grund

festau=

festzusigen kömmt, oder gestoßen hat, sondern wirklich auf einen Strand verssett wird und dabei entweder gar nicht oder doch wenigstens bei einer stattsins denden Gefahr des Zertrümmerns nur mit vieler Mühe, mittelst Entlöschung der Ladung, durch fremde Hülfe wieder abgebracht werden kann, auch zur Fortssetzung der Neise nothwendig vorheriger Neparatur bedarf. Wenn ein solcher Strandungsfall eintritt und die dadurch verursachte Beschädigung bei den mit gedachster Klausel versicherten Waaren, mehr als 3 oder 10 Prozent nach der sub Lit. F. dieses Titels erklärten Berechnungsart beträgt, so wird solche von der Kompagnie ersest.

S. 36. Sollte die Kompagnie in der Folge nothig finden, diese Bedin= Abanderungen su verbessern oder zu verändern, so kann dies nur durch einen Beschluß der General= Versammlung geschehen, und es versieht sich von selbst, daß die schon eingegangenen Verbindlichkeiten lediglich nach den jetzigen Bedingungen beurtheilt werden mussen, und die etwanigen Veränderungen derselben nur den Verbindlichkeiten zur Richtschnur dienen, die nach deren Bekanntmachung durch den Oruck eingegangen und geschlossen worden sind.

Wißmann. Gribel. Touffaint. Steinide.

A.

Formular des Wechsels.

den

für Ribir. 600 klingend Preuß. Kurant i bis 1/2 nach dem Münzfuß von 1764.

Zwei Monat nach Auffündigung zahle ich in Stettin gegen diesen meinen Zola-Wechsel an die Order der Direktion der Preußischen See-Asseuranz-Kompagnie und nach deren Verlangen die Summe von Sechs Hundert Reichsthalern klingend Preuß. Kurant in ganzen, halben, drittel, viertel, sechstel wer zwölftel Thalerstücken nach dem Münzfuß von 1764. Werth empfangen.

Auf mich selbst in Stettin zu zahlen

angenommen

B.

Formular der Aftic. Aftie No

in der Preußischen See=Assekuranz=Kompagnie für den Werth von Sieben Hundert und Funfzig Reichsthalern klingend Preußisch Kurant in bis 1/2 Stücken, nach dem Münzfuß von 1764.

Diese Aftie kann ohne ausdrückliche hierunter zu bemerkende Genehmi= gung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gultig übertragen werden.

Etettin

() () ()

Direktores

Bevollmächtigter der Preußischen See=Alsekuranz = Kompagnie

C.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene Interessenten der zu Stettin errichteten Preußisschen See-Asselvanzkompagnie geben hiermit und Kraft dieses völlige Vollmacht und Gewalt für und, unste Erben und Erbnehmer, und die und im Eigenthumsrechte der und zugehörigen Aktien, sukzediren möchten, an Herrn.... als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Asselvanzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, deskalls die Policen im Namen der Preußischen See-Asselvanzskompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion zu unterschreizben, die stipulirten Prämien einzukassieren und überhaupt bei diesem Asselvanzschäft alles daßsenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Asselvadur oder dessen Bevollmächtigter zur Bollziehung eines auf alle Weise giltigen Asselvanzkontrakts zu besorgen hat oder bewerkselligen würde. Wir versprechen und geloben zu dem Ende bemeldeten unsern Herollzwähligten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos mächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos

zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Rompagnie, geschlossenen Uffekuranzen unverbrüchlich zu halten und dafür, soweit das Rapital unserer Ulftien reicht und dazu nothig ist, einzustehen; alle sich etwa dabei ereignende Schaben, Havarienkosten, oder wie es sonst Namen haben mag, mit dem Konds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Uffekuranzen den Uffekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten entstehen follten, folche nach Maaßgabe bes Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hatten, bei Verpfandung des ganzen Belaufs unserer Aftien in mehr erwähnter Preußischer See = Assekuranzkompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift. Wobei noch zu wissen, daß vor= siehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preußi= schen Sec-Affekuranzkompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Uffefuranzen schließen und die Police unterschreiben mochte, in allen Stücken, Punkten und Rlauseln auf die unterzeichneten herren Direktoren ertendirt und gerichtet senn soll, dergestalt, daß also eine jede, von zwei Direktoren gezeichnete Police, ihre volle Gultigkeit hat.

(No. 932.) Allerhöchste Kabinetsorber vom 13ten April 1825., wegen Berloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

imuß zwar bei der in Meiner Order über das Schuldenwesen des vormalis gen Freistaats Danzig, vom 24sten April v. J., enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Schulddokumente durch Ankauf zu oder unter den für jedes Jahr eintretenden Kourssätzen zu amortisiren sind, sein unabanderliches Bewenden behalten, und es kann auf die von verschiedenen Interessenten eingegangenen Gesuche um allgemeine Anordnung der Tilgung durch das Loos nicht Rücksicht Ich will jedoch, damit bald nach dem Schluffe jedes genommen werden. Sahres das Resultat der Tilgung vollsiandig überseben werden konne, gestatten, 125 über die etwa nicht zur Verwendung gekommenen Bestände des jährlichen Tilgungsfonds statt ber unter No. 5. Meiner vorhin gedachten Order angeord= neten zinsbaren Belegung berselben bei ber Seehandlung, sofort verfügt werde. Bu diesem Zwecke sollen, so oft die jahrlich bestimmte Tilgung durch Aufkauf zu dem eingetretenen Kourssatze oder unter demselben nicht vollständig hat bewirft werden konnen, bei dem Ablaufe des Jahres so viel Schuldverschreibungen offent= lich ausgeloofet werden, als aus dem noch vorhandenen Fonds realisist werden Konnen. Die foldbergestalt burch bas Loos zur Empfangnahme des Kapitals berufe=